

BGE 65 I 106

Bundesgericht (BGE), 1939-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_65_I_106

FR: ATF 65 I 106

IT: DTF 65 I 106

Volltext

19. Urteil vom 23. Juni 1939 i. S. Schweiz. Eidgenössischer Verwaltungsrat gegen Kanton Basel-Stadt. Kompetenzkonflikt (Art. 175, Zif. IOG) zwischen dem Bunde und dem Kanton Basel-Stadt über die Befugnis des Kantons zum Erlass von Rechtssätzen, die den Gegenstand einer kantonalen Vollteinitiative bilden. Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiet des Fremdenrechts (Initiativen gegen die nationalsozialistischen und die faschistischen Vereinigungen). Kognition des Bundesgerichts bei derartigen Konflikten. Conflit de competence (art. 175 ch. 1 OJ) entre la Confederation et le Canton de BALE-VILLE relatif a la competence du canton pour edicter les prescriptions legales qui font l'objet d'une initiative populaire cantonale. Oompetence rkiproque de la Confederation et des Cantons en matiere de police des etrangers (initiatives relatives e. l'interdiction des associations national-socialistes et fascistes). Pouvoir d'ezamen du Tribunal federal da.n.s da parai 1s conflits. Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen. No 19. 10i 'Oonllitto di competenza (art. 175 cp. 1 OGF) tra la Confederazione ed il, Cantone di Basilea-Citta circa la facolta del cantone di emanare le disposizioni legali che formano l'oggetto di una iniziativa popolare cantonale. Oompetenza reciproca della Confederazione e dei Cantoni in materia . di polizii degli stranieri (iniziative contro le associazioni nazionalsocialiste e fascistes). EBame di siffatti conflitti da parte del Tribunale federale. A. - Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sind im Laufe des Sommers 1938 im genannten Kanton zwei Initiativen zustande gekommen, die sich gegen die nationalsozialistischen und faschistischen Vereinigungen richten. Man spricht von einer bürgerlichen und einer sozialdemokratischen Initiative. Beide Initiativen erstreben den Erlass von kantonalen Gesetzen, deren Wortlaut von den Initianten schon festgelegt worden ist. Die bürgerliche Initiative formuliert den Vorschlag für das Gesetz wie folgt : « § 1. Im Kanton Basel-Stadt sind folgende Vereinigungen verboten: « Nationale Front », « Volksbund » (Nationalsozialistische Arbeiter Partei der Schweiz), « Bund nationalsozialistischer Eidgenossen », « Bund treuer Eidgenossen nationalsozialistischer Weltanschauung », « Schweizer Fascisten », « Morgartenbund » sowie jede weitere nationalsozialistische oder fascistische Organisation. Unter dieses Verbot fallen ebenfalls sämtliche Unter- und eventuellen Ersatzorganisationen obiger Vereinigungen. § 2. Soweit solche Vereinigungen im Gebiete des Kantons Basel-Stadt existieren, sind diese von Amtes wegen aufzulösen und ihr Vermögen zu beschlagnehmen. § 3. Im Kanton Basel-Stadt verboten ist jede nationalsozialistische oder fascistische Propaganda in Wort und Schrift, insbesondere der Druck, der Verkauf, die Verleihung und Gratisverteilung von nationalsozialistischer oder fascistischer Literatur (Bücher, Zeitungen, Broschüren, Flugblätter und andere Propagandaschriften). Soweit solche Literatur vorhanden ist, wird sie von Amtes wegen beschlaggenommen. § 4. Im Dienste des Kantons Basel-Stadt (oder einer baselstädtischen Gemeinde) stehende Beamte, Angestellte und Arbeiter, die nach Inkrafttreten des 108 Staatsrecht. vorliegenden Gesetzes noch einer der obigen Vereinigungen angehören oder

sich im Sinne solcher Vereini- gungen betätigen, sind fristlos und ohne irgendwelche Entschädigungs- oder Pensions ansprüche zu entlassen. Strafbestimmungen " § 5. a) Wer nach Inkrafttreten vorliegender Gesetzes- bestimmungen versucht, solche ungesetzlichen Vereini- gungen offen oder getarnt weiter zu führen, wird mit Gefängnis nicht unter 10 Jahren bestraft; b) wer trotz Verbot weiterhin offen oder versteckt nationalsozialistische oder fascistische Propaganda in irgend einer Form betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren bestraft ; c) wer zur Weiterführung solcher verbotener Orga- nisationen o.der zu Propaganda- oder andern Zwecken im Sinne solcher Vereinigungen von ausländischen Stellen finanzielle Unterstützung entgegennimmt, ver- mittelt, oder um solche nachsucht, oder vom Ausland Weisungen, Ratschläge, Instruktionen usw. empfängt, wird mit Zuchthaus nicht unter 20 Jahren bestraft. § 6. Vorliegendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft. » Die sozialdemokratische Initiative verlangt ein Gesetz folgenden Wortlautes: § 1. Die nationalsozialistischen, vorwiegend von Ausländern gebildeten Organisationen und Vereine, die als Auslandstellen, Ortsgruppen oder Stützpunkte deut- scher Reichsorganisationen tätig sind, wie National- sozialistische Deutsche Arbeiterpartei, N ationalsozia- listische Frauenschaft, Hitler-Jugend, Bund deutscher Mädchen, Deutsche Arbeitsfront, Nationalsozialistische Gemeinschaft Kraft durch Freude, Nationalsozialisti- scher Frontkämpferbund, Deutsche Studentenschaft, werden als staatsgefährlich erklärt und im Gebiet des Kantons Basel-Stadt verboten. Ebenso sind verboten Organisationen anderer Art, die tatsächlich oder ihrer Zweckbestimmung nach eine ähnliche Tätigkeit wie die in Absatz 1 genannten Orga- nisationen und Vereine entfalten, sofern ihre Mitglieder vorwiegend Ausländer sind. Nicht unter das Verbot fallen die geselligen, künstle- l{omp('ollzkonflil resse-Erzeugnisse werden den ausländischen gleichgestellt. . Das Verbot gilt aueh für die Presse-Erzeugnisse von Organisationen der in § 1 Absatz 2 genannten Art. § 3. Wer entgegen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 eine verbotene Organisation gründet, weiterführt oder sonst fördert oder an der verbotenen TätigI{eit teilnimmt oder im Kanton Basel Stadt verbotene l)resse-Erzeug- nisse herstellt, einführt oder vertreibt, wird mit Geld- busse oder Gefängnis bestraft,. Beide Strafen können verbunden werden. Wer rechtskräftig verurteilt ist, ist überdies aus dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt auszuweisen. Das Werbematerial, die Gelder, die zur Förderung verbotener Tätigkeit dienen, sowie die trotz Verbot hergestellten, eingeführten oder vertriebenen Presse- Erzeugnisse werden beschlagnahmt und konfisziert. § 4. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.. Der Regie- rungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt. » Nachdem der Bundesrat aus der Presse von den beiden Initiativen Kenntnis erhalten hatte, hat er mit einem Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Basel- Stadt, vom 2. September- 1938, darauf aufmerksam gemacht, dass die Initiativen gegen die verfassungsmässige Kompetenzauscheidung zwischen dem Bund und den Kantonen verstossen. Es wurde in aller Form. Einsprache ~rhoben, und der Regierungsrat wurde ersucht, dem Grossen Rat von diesem Einspruch Kenntnis zu geben und zu veranlassen, dass die Verwirklichung der Initiativen unterbleibe. 110 Staatsreht. Am 8. September 1938 antwortete die baselstädtische Regierung mit einem Schreiben, das materiell nicht Stellung bezog, sondern sich mit der Erklärung begnügte, dass die Einsprache dem kantonalen Justizdepartement zur Berichterstattung überwiesen worden sei ; sobald der Bericht vorliege, werde dem Bundesrat vom Ergebnis Kenntnis gegeben. Im übrigen, heisst es in der Antwort, seien Behandlung und Erledigung von kantonalen Geset- zesinitiativen eine Angelegenheit des Grossen Rates und der Stimmberechtigten und der Regierungsrat werde (nach seinen vorläufigen rechtlichen Überlegungen) kaum in der Lage sein, « in den

verfassungsmässigen Ablauf dieses Verfahrens entscheidend einzugreifen ». Der Bundesrat erwiderte am 21. September 1938 auf die Antwort von Basel, dass er es nicht nur als sein Recht, sondern als seine Pflicht erachtet habe, dem Regierungsrat noch vor der Behandlung der Initiativen durch den Grossen Rat von der Überzeugung Kenntnis zu geben, dass ein Erlass der vorgeschlagenen Gesetze gegen die Bundeskompetenzen verstossen würde. B. -Mit Klage vom 27. Dezember 1938 hat der Bundesrat gegen Basel-Stadt den Kompetenzkonflikt erhoben und beantragt, es sei festzustellen, dass der Kanton Basel-Stadt unzuständig ist, ein Gesetz im Sinne der beiden Initiativen zu erlassen und der Grosse Rat und der Regierungsrat von Basel-Stadt seien anzuweisen, den Initiativen keine weitere Folge zu geben. ~ Nach der Auffassung des Bundesrates sind beide Initiativen bundesrechtswidrig, die sozialdemokratische im ganzen Umfang, die andere insoweit, als sie sich gegen Ausländer richtet. Der Kanton Basel-Stadt sei im Begriffe, sich Kompetenzen anzumassen, die des Bundes sind und den Kantonen daher nicht zukommen. O. -Der Regierungsrat von Basel-Stadt hat beantragt: Die Klage sei in allen Teilen abzuweisen. Es wird ausgeführt: Mit dem Hinweis auf BV Art. 85 6 und 7, 102 8-10 sei Kompetenzkonflikte zwischen Unpolitische Seite haben, hat diese eine Verschiebung der Kompetenz zur Folge. Es kommt auf die Art und die Intensität der Richtung nach aussen an. Ob die kantonale Massnahme innerpolitischer Natur auf das Verhältnis zum Ausland eine so erhebliche Rückwirkung habe, dass dem Bunde vorbehalten sein muss, sie allfällig zu treffen, ist eine Frage, deren Beantwortung bereits auf einer Würdigung ausserpolitischer Gesichtspunkte beruht. Da die Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, die Sorge und Verantwortung für die auswärtigen Angelegenheiten und die äussere Sicherheit der Schweiz in erster Linie beim Bundesrat liegen (BV 102 8,9), so muss der Bundesrat auch befugt sein, die kantonale Massnahme auf jene Frage hin zu prüfen, und Einspruch gegen sie zu erheben, wenn er findet, sie berühre dermassen das Verhältnis nach aussen, dass mit Rücksicht auf die internationale Lage, die Gestaltung der Beziehungen zu andern Staaten, nur der Bund zu verfügen habe, ob und was im fraglichen Punkte geschehen soll. Es sind nicht rechtliche Momente, sondern Erwägungen ausserpolitischer Zweckmässigkeit die bei dieser Vorfrage der Kompetenzabgrenzung den Ausschlag geben. Hat eine solche Einsprache des Bundesrates nicht zur Folge, dass die beanstandete Massnahme unterbleibt, oder zurückgenommen wird, und kommt es zu einem Kompetenzkonflikt vor Bundesgericht, so fragt es sich dann, welches die Kognition des Richters sei. Wollte er die Stellungnahme des Bundesrates in jener ausserpolitischen Ermessensfrage frei nachprüfen, so würde er aus der richterlichen Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen. No 19. 119 terlichen Sphäre heraustreten und durch seinen Entscheid in ein Gebiet eingreifen, das ausschliesslich dem Befinden und der Verantwortlichkeit der politischen Bundesbehörden untersteht. Würde er sich dagegen auf die Feststellung beschränken, dass der Bundesrat unter Berufung auf die Interessen des Landes nach aussen Einspruch erhoben habe, und dass demnach der Bund kompetent sei, so wäre in allen Fällen, wo die Grenzziehung in solcher Weise von einer ausserpolitischen Vorfrage abhängt, der Kompetenzanstand von vornherein zu Gunsten des Bundes entschieden. Ist die Stellungnahme des Bundesrates in dieser Vorfrage unbedingt massgebend, so bliebe überhaupt kein Raum für einen vom Bundesgericht materiell zu entscheidenden Kompetenzkonflikt. Da aber das Bundesgericht nach Verfassung und Gesetz (BV Art. 1131 • OG Art. 1751) allgemein berufen ist, die Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden zu beurteilen, so ist jene Frage seiner Kognition in einem mittleren Sinn zu lösen: Das Bundesgericht kann zwar

nicht mit seinem eigenen Ermessen an den aussenpolitischen Präjudizialpunkt herantreten; aber es kann doch prüfen, ob der Bundesrat bei dessen Würdigung in demjenigen Ermessensrahmen verblieben ist, der nach allgemeinen, auch der richterlichen Beurteilung zugänglichen Gesichtspunkten einer solchen Würdigung zu ziehen ist (vgl. BGE 64 1374). Es wird Fälle geben, wo die Richtung einer (im übrigen internen) kantonalen Massnahme nach aussen so klar und bedeutsam ist, dass von vorherin kaum ein Zweifel darüber bestehen kann, dass die Angelegenheit nicht von einem Kanton für sein Gebiet, sondern gegebenenfalls nur einheitlich vom Bund geordnet werden kann. In Grenzfällen, wo die Trennungslinie fließend ist, wird die Stellungnahme des Bundesrates für die Kompetenzfrage massgebend sein müssen. Das Bundesgericht kann einschreiten, wenn der Bundesrat ohne jede ersichtliche aussenpolitische Notwendigkeit Einspruch erheben sollte. Hier hätten die Kantone ein Interesse daran, in ihrer Kompetenz geschützt zu werden, während man von ihren Behörden sollte erwarten dürfen, dass sie sich im übrigen in Fragen, welche die äussere Politik beschlagen der Einsicht der verantwortlichen Bundesbehörden unterordnen.

4. - Das Verbot des § 1 der sozialdemokratischen Initiative hat, wie bereits bemerkt, eine starke und ausgesprochene aussenpolitische Tragweite. Die Sachlage ist hier so, dass der Gesetzgeber, bevor er das Verbot erlässt, sorgfältig prüfen sollte, ob nicht aussenpolitische Bedenken bestehen; je nach dem Ergebnis dieser Prüfung wird er etwa von einem radikalen Verbot absehen und allfälligen Schutzbedürfnissen durch weniger weitgehende, wohl auch allgemeiner formulierte Beschränkungen zu genügen suchen. Die Überlegungen des Gesetzgebers sind daher hier in eminentem Masse mitbestimmt durch Erwägungen, die auf der Ebene der auswärtigen Angelegenheiten liegen und nicht von einem kantonalen, sondern nur von einem gesamtschweizerischen Standpunkt aus angestellt werden können, der in Übereinstimmung steht mit der Politik der Eidgenossenschaft nach aussen. Die Bundesbehörden können daher allein berufen sein, jene Prüfung vorzunehmen, und daraus folgt dann, dass ein Rechtssatz, bei dessen Aufstellung die Frage der Wirkung nach aussen eine so wesentliche Rolle spielt, in die Kompetenz des Bundes fällt und nicht in diejenige des Kantons. Andernfalls könnten hier kantonale Massnahmen der Politik des Bundes vorgreifen oder sie durchkreuzen zum Schaden einer einheitlichen und planmässigen Pflege der internationalen Beziehungen des Landes. Das vorliegende Verbot gehört danach zu jenen Vorschriften, bei denen es ohne weiteres einleuchtet, dass sie vermöge ihrer erheblichen aussenpolitischen Bedeutung der Zuständigkeit des Bundes zuzuweisen sind. Davon, dass der Bundesrat bei seinem Einspruch gegen das Verbot über die Grenzen seines aussenpolitischen Ermessens hinausgegangen sei, kann keine Rede sein.

5. - Die vorliegende Zuständigkeit des Bundes ist der Natur der Sache nach eine ausschliessliche. Es kann nicht Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen. N^o 19. 121 darauf ankommen, ob und welche Vorschriften von seiten des Bundes aufgestellt sind, die ähnliche Zwecke verfolgen, wie das vorliegende Verbot. Immerhin zeigen die vom Bundesrat angeführten Bundeserlasse, dass allgemeine Vorschriften bestehen, die auch auf gewisse Übergriffe, welche von der gedachten Seite ausgehen sollten, anwendbar sind, so das Verbot des Tragens von Parteiuniformen (BRB vom 12. Mai 1933); die Bestimmungen betreffend verbotene Amtshandlungen für einen fremden Staat und den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Nachrichtendienst (BB betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1935); diejenigen des BG betreffend Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft vom 8. Oktober 1936; die Beschränkungen betreffend die Teilnahme ausländischer Redner an Versammlungen

(BRB vom 3. November 1936) ; die Massnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial (BRB vom 27. Mai 1938) und betreffend staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie (BRB vom 5. Dezember 1938). Mit den politischen Vereinigungen von Ausländern in der Schweiz befassen sich speziell die vom Bundesräte genehmigten Richtlinien, die das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 26. September 1935 bekanntgegeben hat (BBI 35 11 457) : Solche Vereinigungen haben sich danach jeder Einmischung in schweizerische Verhältnisse und jeder propagandistischen Aufmachung zu enthalten ; sie dürfen auf Andersgesinnte keinen Zwang ausüben; öffentliche Veranstaltungen sind innen verboten; aus dem Ausland kommende Redner haben sich polizeilich rechtzeitig anzumelden usw. Die Richtlinien stellen einen Versuch dar, den Gefahren, die mit politischen Vereinigungen von Ausländern verbunden sein könnten, durch eine Reihe von Beschränkungen zu begegnen. Das Zuwiderhandeln gegen diese Richtlinien ist nach dem bereits erwähnten BRB betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie, Art. 2, mit Strafe bedroht. Der Bundesrat • 122 Staatsrecht . hat mit ihrer Genehmigung bereits auch kundgegeben, dass er das Problem der Rechtsstellung der politischen Vereinigungen von Ausländern in der Schweiz und ihrer Mitglieder, wohl auch gerade wegen der aussenpolitischen Seite, als eine Angelegenheit des Bundes betrachtet und für seine Lösung die Bundeskompetenz in Anspruch nimmt. Ob man aus den angeführten bundesrechtlichen Vorschriften den Schluss ziehen könnte, dass sie in ihrer Gesamtheit eine zurzeit abschliessende Regelung sein wollen dergestalt, dass für die Ausübung einer subsidiären kantonalen Kompetenz hier kein Raum bliebe, kann dahingestellt bleiben, weil eben für das in Frage stehende Verbot die kantonale Kompetenz überhaupt zu verneinen ist, ohne Rücksicht darauf, was der Bund in der Sache bereits vorgekehrt hat. 6. - Aus den Ausführungen unter Ziff. 4 folgt sodann, dass auch der Hinweis auf die sog. Kommunistenverbote verschiedener Kantone für den Standpunkt von Basel-Stadt unbehelflich ist. Das Bundesgericht hat in seinem das neueQ.burgische Verbot betreffenden Urteil (BGE 63 I 281) die Kompetenzfrage nicht geprüft, weil sie von den Rekurrenten nicht aufgeworfen worden war. Wenn der Bundesrat in den Botschaften betreffend die Gewährleistung der betreffenden Verfassungsgesetze von Genf (BBI 37 II 621) und Waadt (BBI 38 II 431) die kantonale Kompetenz nicht in Frage gestellt hat, so erklärt sich das, wie der Replik zu entnehmen ist, daraus, dass die Verbote, die sich gegen jedermann, nicht « vorwiegend » gegen Ausländer richten, das Verhältnis der Schweiz nach aUBsen in sehr viel weniger intensiver Weise berühren als das vorliegende Verbot. Mag eine ganz indirekte Richtung gegen Sowietrussland in Betracht kommen, so handelt es sich zudem um einen entfernten Staat, mit dem die Schweiz keinen offiziellen Verkehr unterhält. Richtig ist, dass die kantonalen Verbote sich in zweiter Linie auch gegen Vereinigungen richten, die nicht der kommunistischen Internationale, flondern einer andern internationalen oder • Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen. No 19. 123 fremden Organisation angeschlossen sind und deren Tätigkeit der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft. Die Formulierung ist aber ganz allgemein und betrifft nicht, wie § 1 der sozialdemokratischen Initiative, die Organisationen der Angehörigen bestimmter Staaten. Auch ist es eine offene Frage, ob diese Organisationen unter das Verbot fallen. Der Bundesrat konnte, im Rahmen seines Ermessens, finden, es liege keine Veranlassung in aussenpolitischen Erwägungen, die Bundeskompetenz hier in Anspruch zu nehmen. 7. - Die bllrgerliche Initiative will in § 1 folgende Vereinigungen für das Gebiet von Basel-Stadt verbieten: <c Nationale Front », « Volksbund » (Nationalsozialistische Arbeiter-Partei der Schweiz), ce Bund nationalsozialistischer Eidgenossen », ce Bund

treuer Eidgenossen national- sozialistischer Weltanschauung », ce Schweizer Fascisten », « Morgartenbund » sowie jede weitere nationalsozialistische oder fascistische Organisation, einschliesslich eventueller Ersatzorganisationen. Nach der Formulierung des Rechtsbegehrens wäre der Kompetenzkonflikt inbezug auf § 1 der bürgerlichen Initiative allgemein erhoben. Nach der Begründung der Klage geschieht es aber nicht, soweit die Bestimmung sich gegen schweizerische Organisationen richtet, sondern nur, soweit ausländische Vereinigungen betroffen sind mit der Bezeichnung « jede weitere nationalsozialistische oder fascistische Organisation ». Die Meinung kann nur sein, dass die Bundeskompetenz in Anspruch genommen wird soweit die bürgerliche Initiative u. a. sachlich das gleiche Verbot dieser Auslandsorganisationen enthält, wie die sozialdemokratische. In der Tat würde § 1 dieselbe Wirkung haben wie die sozialdemokratische Initiative : die in der Letztem genannten Vereinigungen fallen auch unter den allgemeinen Begriff « jeder weiterer nationalsozialistischen oder fascistischen Organisation I). Es liegt in dieser Beziehung bei der bürgerlichen Initiative die gleiche Sachlage vor wie bei der sozialdemokratischen Staatsrecht. sehen. Die inbezug auf die letztere gemachten Ausführungen treffen auch hier zu und führen zur Verneinung der kantonalen Kompetenz. Diese Folge kann aber nur ausgesprochen werden für den sachlich angefochtenen Teil der Initiative, nicht für den Rest. Ob die teilweise Ungültigkeit der Initiative bewirkt, dass die ganze Initiative dahinfällt, ist eine Frage des kantonalen Staatsrechtes (s. BGE GI I 338), die mit der Kompetenzfrage nichts zu tun hat. Demnach erkennt das Bundesgericht : 1. Der Kanton Basel-Stadt ist unzuständig, ein Gesetz im Sinne der sog. « sozialdemokratischen Initiative » betr. Verbot der « nationalsozialistischen, vorwiegend von Ausländern gebildeten Organisationen und Vereine, die als Auslandstellen, Ortsgruppen oder Stützpunkte deutscher Reichsorganisationen tätig sind, wie Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Nationalsozialistische Frauenschaft, Hitler-Jugend, Bund deutscher Mädchen, Deutsche Arbeitsfront, Nationalsozialistische Gemeinschaft Kraft durch Freude, Nationalsozialistischer Frontkämpferbund, Deutsche Studentenschaft » sowie der « Organisationen anderer Art, die tatsächlich oder ihrer Zweckbestimmung nach eine ähnliche Tätigkeit wie die genannten Organisationen und Vereine entfalten, sofern ihre Mitglieder vorwiegend Ausländer sind », zu erlassen. 2. Der Kanton Basel-Stadt ist unzuständig, ein Gesetz im Sinne von § 1 der sog. « bürgerlichen Initiative » zu erlassen, soweit damit dieselben Auslandsorganisationen in Basel-Stadt verboten werden wie durch § 1 der sog. « sozialdemokratischen » Initiative. 3. Der Grosse Rat von Basel-Stadt wird angewiesen, den bei den Initiativen im Sinne der vorstehenden Unzuständigkeitserklärungen keine weitere Folge zu geben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.